

Ref. iur. Dr. Ulrike Pollin, Gera*

„Arbeitsfreie Samstage“

THEMATIK	Grundrechte: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, Berufsfreiheit juristischer Personen; Gesetzgebungskompetenzen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene (große Übung)
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (GG, BVerfGG, LadSchlG)

■ SACHVERHALT

Das Möbelunternehmen M, eine GmbH & Co. KG, betreibt bundesweit Verkaufsstellen – unter anderem ein Möbelhaus im Bundesland T. Es ist mit seinen Geschäften in T bisher sehr zufrieden, sieht seine rosige wirtschaftliche Zukunft jedoch durch die neuesten landespolitischen Entwicklungen gefährdet. Die Landtagsabgeordneten von T haben sich auf die Fahnen geschrieben, den Beschäftigten vor dem Hintergrund der Flexibilisierung der Arbeits- und der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wenigstens ein paar arbeitsfreie Wochenenden zu verschaffen. Auf diese Weise wollen sie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die sonstige soziale Teilhabe fördern, und zusammenhängende Erholungszeiten für die Arbeitnehmer sicherstellen. Zu diesem Zweck haben die Landesparlamentarier das nach der Föderalismusreform 2006 in T erlassene Ladenöffnungsgesetz (TLadÖffG) nun nachgebessert und um einen Absatz (§ 12 III) erweitert. Die Regelung wurde mit folgendem Wortlaut beschlossen:

* Die *Autorin* ist Rechtsreferendarin am LG Gera und war bis März 2015 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. *Christoph Obler*, LL.M.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig. Die Klausur basiert auf dem Beschluss des BVerfG vom 14.1.2015 zu § 12 III des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (BVerfG NVwZ 2015, 582). Gegen die Regelung sind noch Landesverfassungsbeschwerden zweier anderer Möbelhaus-Betreiber beim Thüringer Verfassungsgerichtshof anhängig (VerfGH 28/12, zit. nach: *von Ammon* LKV 2013, 354 [356]).

„§ 12 TLadÖffG

...

(3) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden. ²Das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags für bestimmte Personengruppen sowie in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln ...“

Eine solche Rechtsverordnung iSd § 12 III 2 TLadÖffG existiert bisher nicht. Nach § 13 II TLadÖffG kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, welche die Inhaber/Betreiber von Verkaufsstellen zur Erfüllung der sich aus dem TLadÖffG ergebenden Pflichten zu treffen haben. Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen sowie sonstige Verkaufsstände.

Noch während des Gesetzgebungsverfahrens hatte M im Rahmen der öffentlichen Diskussion darauf hingewiesen, dass das Land für den Erlass der Regelung nicht zuständig sei. Der Einwand des Landes, Regelungen über das Ladenschlussrecht fielen nach dem GG in seinen Kompetenzbereich, verfange vorliegend nicht. Schließlich stelle die Vorschrift über arbeitsfreie Samstage keine Regelung über die Schließzeiten der Läden dar – es bleibe den Verkaufsstellen weiter unbenommen samstags zu öffnen. Mit § 12 III TLadÖffG sei allenfalls die Materie des Arbeitsrechts und damit die konkurrierende Gesetzgebung betroffen. In diesem Bereich gebe es jedoch mit § 17 IV LadSchlG eine ältere, abschließende, bundesrechtliche Regelung. Diesen Ausführungen hatten die Abgeordneten von T energisch widersprochen: Selbst wenn man annehme, es sei die Materie der konkurrierenden Gesetzgebung betroffen, so ändere auch die Existenz von § 17 IV LadSchlG nichts an der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die Regelung sei nämlich nicht abschließend: Da die Materie des Ladenschlusses zum damaligen Zeitpunkt im Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers gewesen sei, habe sich dieser keine Gedanken darüber machen müssen, ob die Regelung abschließend sein solle oder nicht.

Wie von M befürchtet, erweist sich die neue Regelung nach ihrem Inkrafttreten für das Unternehmen als „problematisch“. Das Möbelunternehmen beklagt, dass die Regelung sein lukratives Samstagsgeschäft beeinträchtige, denn gerade an diesem Wochentag erwirtschafteten seine Verkaufsstellen in T 40 % ihres Gesamtumsatzes. Dadurch, dass M seine Arbeitnehmer nur noch an zwei Samstagen im Monat einsetzen darf, fühlt sich das Unternehmen in seiner Berufsfreiheit beschränkt. M macht darauf aufmerksam, dass § 12 III TLadÖffG nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch die Mehrheit seiner Mitarbeiter belaste. Die bisher an mehr als zwei Samstagen tätigen Beschäftigten verlören nun in erheblichem Maße Provisionen. Weil an den restlichen Wochentagen kein Bedarf für weitere Einsätze bestehe, müssten seine Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit reduzieren, wodurch wiederum die Vergütung herabsinke. Wegen der Freistellungsregelungen verfüge das Unternehmen an Samstagen nun nicht mehr über ausreichend erfahrenes Personal und könne seine qualitativ hochwertige Verkaufsberatung gerade am umsatzstärksten Tag nicht länger aufrechterhalten. Zwar würde M gern neue Kräfte hinzugewinnen, dies gestaltet sich jedoch als schwierig, weil das Unternehmen das neue Personal aus Kostengründen ausschließlich zur Füllung der samstags entstehenden Lücken beschäftigen will. M meint, die Beschränkung der Samstagarbeit mache das Unternehmen nicht nur als Arbeitgeber wirtschaftlich unattraktiv, sondern belaste es zudem mit erheblichen Mehrkosten, wie etwa dem Lohn für die zusätzlichen Aushilfskräfte. M kündigt den „politisch Verantwortlichen“ daher an, Verfassungsbeschwerden erheben zu wollen. Diese sind jedoch nach wie vor von ihrem Anliegen überzeugt und meinen, es gehe schon nicht an, dass M sofort eine Verfassungsbeschwerde einlegen wolle, ohne vorher die Fachgerichte mit der Sache beschäftigt zu haben. M ist allerdings der Ansicht, es könne die Angelegenheit nur vor den Fachgerichten entscheiden lassen, wenn es bewusst gegen § 12 III 1 TLadÖffG verstoße. Ein solch unmoralisches und rufschädigendes Verhalten könne man dem Unternehmen allerdings nicht abverlangen.

Wird die form- und fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde des Möbelunternehmens M vor dem BVerfG erfolgreich sein? Beantworten Sie die Frage (ggfs. hilfs-)gutachterlich.

Bearbeitervermerk: Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen sowie diese flankierende Arbeitnehmerschutzvorschriften waren seit 1956 bundesrechtlich im Ladenschlussgesetz (LadSchlG) geregelt. Für einige der Vorschriften des LadSchlG ergab sich eine doppelte Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 74 I Nr. 11 GG aF („Handel“) und aus Art. 74 I Nr. 12 GG („Arbeitsschutz“), andere Regeln über speziell arbeitsschutzrechtliche Aspekte (wie § 17 LadSchlG) wurden hingegen ausschließlich auf letzteren Kompetenztitel gestützt. In der Föderalismusreform 2006 wurde die Zuständigkeit für das „Recht des Ladenschlusses“ aus Art. 74 I Nr. 11 GG (aF) herausgenommen und auf die Länder übertragen.

Eine Verletzung von Art. 3 I GG und Art. 9 III GG ist nicht zu prüfen.